

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Vorhabensbezeichnung: Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001 und das Heeresgebührengesetz 2001 geändert werden
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2022

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2052 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013	439	0,0621

*zu Preisen von 2022

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Betrieblicher Sachaufwand		0	17.336	17.336	17.336	17.336
Transferaufwand		0	362	362	362	362
Aufwendungen gesamt		0	17.698	17.698	17.698	17.698

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2022	2023	2024	2025	2026
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			17.698	17.698	17.698	17.698

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2022	2023	2024	2025	2026
gem. BFRG/BFG	14.05.03 Sektion IV			17.336	17.336	17.336	17.336
gem. BFRG/BFG	14.04.01 Sektion I			362	362	362	362

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung hat jedenfalls aus Mitteln der Untergliederung 14 im Rahmen des jährlichen Budgetbeschlusses zu erfolgen. Mit 2023 wird es dabei zu einer Umstellung der Budgetstruktur und somit neuen betroffenen Detailbudgets kommen.

Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2022	2023	2024	2025	2026
Bund			17.335.950,00	17.335.950,00	17.335.950,00	17.335.950,00

Bezeichnung	Körperschaft	2022		2023		2024		2025		2026	
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Anhebung der Grundvergütung für Grundwehrdiener	Bund			16.000	828,00	16.000	828,00	16.000	828,00	16.000	828,00
Zusätzlich ausbezahlte Freiwilligenprämie I (Zeiteffekt)	Bund			986	840,00	986	840,00	986	840,00	986	840,00
Zusätzlich ausbezahlte Freiwilligenprämie II (Mengeneffekt)	Bund			197	2.520,00	197	2.520,00	197	2.520,00	197	2.520,00

Zusätzlich ausbezahlte Kaderausbildungsprämie I (Zeiteffekt)	Bund	118	525,00	118	525,00	118	525,00	118	525,00
Zusätzlich ausbezahlte Kaderausbildungsprämie II (Mengeneffekt)	Bund	182	1.260,00	182	1.260,00	182	1.260,00	182	1.260,00
Zusätzlich ausbezahlte Anerkennungsprämie	Bund	412	6.000,00	412	6.000,00	412	6.000,00	412	6.000,00

Durchschnittlich einberufene Grundwehrdiener pro Jahr: 16.000

Beabsichtigte Anhebung der Grundvergütung pro Monat (zu Werten 2022): € 137,74 (gerundet € 138,--)

Anzahl der Besoldungsmonate: 6

Durchschnittliche Anzahl an Freiwilligenmeldungen von Grundwehrdiener zu Milizübungen pro Jahr bisher: 986

Höhe der Freiwilligenprämie pro Monat (zu Werten 2022): € 418,59 (gerundet € 420,--)

Beabsichtigte Ausweitung des Bezugszeitraums: 2 Monate

Erwarteter Anstieg an Freiwilligenmeldungen (als Ergebnis der Attraktivitätssteigerung) pro Jahr: 197

Höhe der Freiwilligenprämie pro Monat (zu Werten 2022): € 418,59 (gerundet € 420,--)

Bezugszeitraum neu ab 2023: 6 Monate

Durchschnittliche Anzahl an Einteilungen von Grundwehrdiener zu einer vorbereitenden Milizausbildung pro Jahr bisher: 118

Höhe der Kaderausbildungsprämie pro Monat (zu Werten 2022): € 209,29 (gerundet € 210,--)

Beabsichtigte Ausweitung des Bezugszeitraums: 2,5 Monate (2 Monate korrespondierend zur Freiwilligenprämie plus ein halbes Monat durch Wegfall der Aliquotierung)

Erwarteter Anstieg an Einteilungen zu einer vorbereitenden Milizausbildung (infolge zusätzlicher Meldungen) pro Jahr: 182

Höhe der Kaderausbildungsprämie pro Monat (zu Werten 2022): € 209,29 (gerundet € 210,--)

Bezugszeitraum neu ab 2023: 6 Monate

Anzahl der Personen in Milizverwendung, die grundsätzlich für die Zuerkennung einer Anerkennungsprämie in Frage kommen pro Jahr: 412

Beabsichtigte Höhe der im einzelnen Fall ausbezahlten Anerkennungsprämie: € 6.000,--

(Anmerkung: gilt vorbehaltlich der Umsetzung bzw. Umsetzbarkeit der Absicht der Installierung einer Bereitschaftsmiliz. Darüber hinaus handelt es sich hier um eine Kann-Bestimmung, es besteht seitens dieser Personengruppe kein durchsetzbarer Anspruch auf diese Geldleistung!)

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2022		2023		2024		2025		2026	
Bund											
				362.000,00		362.000,00		362.000,00		362.000,00	
Bezeichnung		2022		2023		2024		2025		2026	
Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	
Zusätzliche Ansprüche auf Wohnkostenbeihilfe	Bund		1	362.000,00	1	362.000,00	1	362.000,00	1	362.000,00	

Basiswert 2021 (ausbezahlte Wohnkostenbeihilfe): € 2.414.000,--

Unterstellt wird eine Steigerung um 15% durch zu erwartende zusätzliche Antragsstellungen.

Im weiteren Verlauf ist mit konstanten Werten zu rechnen.

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)**Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode**

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt.

Zusammenfassung für das Vorblatt

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2023 kommt es zu einer Reihe von Anpassungen/Änderungen, die allesamt eine Attraktivitätssteigerung in Hinblick auf den benötigten Personalnachwuchs zum Gegenstand haben. Zum einen soll der Grundwehrdienst besser besoldet werden (Anhebung der Grundvergütung, +13,2 Mio. €), zum anderen sollen Anreize für eine darüber hinausgehende Verwendung im ÖBH geschaffen werden (längerer Bezugszeitraum bei der Freiwilligenprämie, +1,3 Mio. € sowie bei der Kaderausbildungsprämie, +0,3 Mio. €). Die Leistungserbringung im Rahmen der Miliz soll ebenfalls an Attraktivität gewinnen (Ausweitung der Anwendungsfälle für die Zuerkennung einer Anerkennungsprämie (+2,5 Mio. €; Kann-Bestimmung!)). Abschließend soll auch die Regelung über die Wohnkostenbeihilfe an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden (Berücksichtigung von Untermietverhältnissen, +0,4 Mio. €). Der Kalkulation sind jeweils die erwarteten bzw. auch die zur Leistungserbringung des ÖBH benötigten Kopfzahlen zugrunde gelegt.

Eine Bedeckung der erwarteten Mehraufwendungen von in Summe rd. 17,7 Mio. € pro Jahr ist aus Budgetmittel der Untergliederung 14 im Rahmen der jährlichen Zuweisungen vorgesehen.

Sollte das WRÄG 2023 nicht mit 01.01.2023 in Kraft treten, so wären die für das Jahr 2023 ausgewiesenen Werte entsprechend zu aliquotieren.